



GEMEINDE OLBENDORF

Bezirk Güssing - Burgenland

A-7534 Olbendorf, Dorf 1, Tel. 03326/52751-0, Fax 03326/52751-19
e-mail: post@olbendorf.bgld.gv.at - www.olbendorf.at (Auskünfte)



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 15. Dezember 2025
über die Ausschreibung der Kanalbenützungsgebühr

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Sockelbetrag pro Haushalt € 133,30 jährlich, zuzüglich € 2,00 pro m³ Wasserverbrauch des abgelaufenen Haushaltsjahres. Ermäßigung für Landwirte: pro Rind und Pferd werden 13 m³ Wasserverbrauch (lt. Tierstandsverzeichnis des Vorjahres) vom Wasserverbrauch abgezogen. Bei Schweinen entsprechen 8 Stück Schweine einem Rind.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit dem Wasserverbrauch des abgelaufenen Haushaltsjahres vervielfachten Beitragssatz von € 2,00 pro m³, zuzüglich des Sockelbetrages pro Haushalt in der Höhe von € 133,30. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die erstmalige Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf betreffend Ausschreibung und Einhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 16. Dezember 2025
Abgenommen am: 2. Jänner 2026